Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 30 (1983)

Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3.5 Zur Abgrenzung der Verantwortung zwischen Gemeindebehörden und Ortschef im Einsatzfall

Es kommt gelegentlich vor, dass hinsichtlich der Stellung des Ortschefs sowie seiner Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Auffassungen vertreten werden, die sich mit den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes nicht vereinbaren lassen. Um die notwendige Richtigstellung zu erleichtern, möchte ich im folgenden auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinweisen.

Die von den hiefür zuständigen Behörden zum aktiven Schutzdienst aufgebotenen Zivilschutzorganisationen – bzw. bei einem Teilaufgebot deren aufgebotene Teile – sind nach Artikel 14 des Zivilschutzgesetzes dem Ortschef unterstellt. Der Ortschef befiehlt den Einsatz der ihm unterstellten Mittel und stellt die Koordination mit allfälligen weiteren ihm durch oder über die Gemeinde zur Verfügung gestellten zivilen oder militärischen Mitteln sicher.

Bei der Erfüllung des ihm durch Gesetz und Verordnung erteilten Auftrages handelt der Ortschef eigenständig nach seiner Beurteilung der Lage, das heisst, er ist an keinerlei Instruktionen gebunden. Vorbehalten bleiben im Einzelfall die Anordnung der Alarmierung bzw. der Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung durch die hiefür zuständige Behörde sowie die Anordnung bzw. Ermächtigung zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe durch die Gemeindebehörde. Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ist der Ortschef gegenüber der Gemeindebehörde, nicht aber gegenüber den Trägern der kantonalen Hoheit verantwortlich. Es handelt sich dabei um eine Verantwortlichkeit im Nachhinein, oder, anders gesagt, die Führung durch den Ortschef bedarf nicht der vorgängigen Sanktionierung durch eine andere Stelle.

Wie sind in diesem Zusammenhang die Befugnisse für den im Zivilschutzgesetz ausdrücklich vorgesehenen Einsatz der Zivilschutzorganisation zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe geregelt?

Begehren betreffend Einsatz von Teilen einer Zivilschutzorganisation zur Hilfeleistung ausserhalb der eigenen Gemeinde bzw. entsprechende Anordnungen der Träger kantonaler Hoheit gelten stets als an die Gemeindebehörde gerichtet. Gelangen sie direkt an den Ortschef, hat er den Fall seiner Gemeindebehörde zu unterbreiten, sofern ein derartiger Einsatz ins Gewicht fallende Nachteile für die eigene Gemeinde mit sich bringen könnte.

Hilfsbegehren des Ortschefs an Nachbarn, an Träger kantonaler Hoheit oder an in der Gemeinde stationierte Truppen bedürfen der Zustimmung der Gemeindebehörde, sobald es um Angelegenheiten von Bedeutung geht.

Ist die Gemeindebehörde nicht innert nützlicher Frist erreichbar, handelt der Ortschef in den vorerwähnten Fällen selbständig.

Nach dem Gesetz können die Zivilschutzorganisationen auch während des aktiven Schutzdienstes zur Nothilfe bei Katastrophen herangezogen werden. Dabei geht es um gezielte, den Möglichkeiten der Zivilschutzorganisationen angemessene Hilfeleistungen im Einzelfall an diejenigen Stellen (Gemeindewerke, öffentliche Dienste, Wehrdienste usw.), in deren angestammten Verantwortungsbereichen Verstärkung erforderlich ist. Zuständig für die Anordnung dieser Nothilfe ist die Gemeindebehörde. Er gibt die Beurteilung der Lage durch den Ortschef, dass die Erfüllung der eigenständigen Aufgaben der Zivilschutzorganisationen zufolge der angeordneten Nothilfe in Frage gestellt ist, macht er die Gemeindebehörde darauf aufmerksam. Besteht diese auf ihrem Entscheid, hat der Ortschef die angeordnete Nothilfe zu leisten.

Die weit verbreitete Vorstellung, dass der «Ortschef» gewissermassen der Generalbevollmächtigte der Gemeinde für ausserordentliche Lagen ist, ist falsch. Der Ortschef ist vielmehr der Chef einer durch Gesetz vorgeschriebenen Organisation der Gemeinde, deren Einsatz er befiehlt und koordiniert. Dabei bleibt er den Gemeindebehörden gegenüber verantwortlich für die Ausführung seines Auftrages. Mit anderen Worten, die Bezeichnung «Ortschef des Zivilschutzes» käme der Sache näher.

3.6 Zu den Finanzen

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Gemeinden die Verwaltung ihres Zivilschutzes selbst zu bestreiten und zudem den Anteil der Kosten für die Erstellung der Schutzbauten und Einrichtungen, des nötigen Materials und der Ausbildung zu übernehmen, der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibt. An sich handelt es sich dabei rechtlich um gebundene Ausgaben, das heisst um solche, bei denen kein unbeschränktes freies Entscheidungsrecht besteht. Es ist deshalb, wie auch aus entsprechenden Rechtsgutachten ergeht, an sich angängig, selbst Entscheide mit finanziellen Folgen allein in der Verantwortung der Exekutiven einer Gemeinde zu treffen. In der Regel wird allerdings von dieser Möglichkeit nur relativ wenig Gebrauch gemacht und der Souverän um Mitwirkung ersucht.

3.7 Zur Information

Auch die Information gehört zu den Aufgaben der Gemeindebehörden. Durch eine zweckmässige Information soll dem einzelnen die Notwendigkeit



